

## **1. Änderung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege**

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2021 folgende 1. Änderung zur Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- (3) Die Stadt Fulda kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit unter Einhaltung einer die beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Kündigungsfrist schriftlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
- schwere Erkrankung des Kindes,
  - mehrfaches oder ununterbrochenes, mindestens zweiwöchiges Fernbleiben von Kindern ohne hinreichende Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern
  - eine Verletzung einer Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung durch die Stadt,
  - Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Kostenbeiträgen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung,
  - Beendigung der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Fulda, beispielsweise durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern in den Bereich einer anderen Gemeinde.

#### **2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

- (4) Bei einem Fernbleiben des Kindes von mehr als zwei Monaten kann der Vertrag durch die Stadt Fulda nach vorheriger Anhörung gekündigt werden.

#### **3. Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird zu Absatz 5 des § 4.**

#### **4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Zahlung einer laufenden Geldleistung setzt die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII voraus. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird als monatlicher Pauschalbetrag zum Ende eines Monats für den vergangenen Monat gezahlt.

Die Monatspauschale errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungskosten pro Kind wird mit dem Faktor 4,33 und dann mit folgenden Beträgen multipliziert:

1. 1,95 € für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. 3,93 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß §32 a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i.d.F. vom 25.06.2020 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des monatlichen Pauschalbetrages als weitergeleitet.
3. 0,05 € zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens 3 Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt.

Der Beitrag nach Ziff. 2 reduziert sich um 1,65 € mal anerkannte wöchentliche Betreuungsstunden mal 4,33, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Tagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.

Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach § 25 b Abs. 1 HKJGB nach und ist sie für die Kindertagespflege geeignet, so erhöht sich der Betrag nach Ziff. 2 um 0,20 €.

Mit der Monatspauschale sind alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson pauschal abgegolten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine regelmäßige Unterschreitung der anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden zu melden, damit die Pauschalzahlung an die tatsächliche Betreuungsleistung angepasst werden kann.

Private Zuzahlungen von Dritten an die Tagespflegeperson sind nicht vorgesehen. Werden Zuzahlungen geleistet, so entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung. Eine Gewährung von Geldleistungen an unterhaltspflichtige Personen ist ausgeschlossen.

#### **5. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Maßgeblich ist der im Vertrag mit der Tagespflegeperson festgelegte Betreuungsumfang pro Kind bzw. die Anzahl der notwendigen und vom Jugendamt anerkannten wöchentlichen Betreuungsstunden pro Kind.

#### **6. In § 17 Abs. 1 wird der letzte Satz („Für die Eingewöhnungszeit ist ein pauschaler Kostenbeitrag von 15,00 € fällig.“) gestrichen.**

#### **7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder in Kindertagespflege betreut, so wird der monatliche Kostenbeitrag ab dem 2. Kind um jeweils 30,- € reduziert.

## **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften der Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege vom 18.06.2018 bleiben unverändert.

### **Artikel 3**

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Fulda, 08.02.2021

Der Magistrat der Stadt Fulda

(Siegel)

gez. Dr. Heiko Wingefeld  
Oberbürgermeister

(veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am Dienstag, 02.03.2021)